

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Thorsten Warning
	Telefon (0202)	563 - 5519
	Fax (0202)	563 - 8048
	E-Mail	Thorsten.Warning@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0077/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.02.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	
WAW	Empfehlung/Anhörung	
13.02.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Brücke Brändströmstraße		

Grund der Vorlage

Genehmigung einer überplanmäßigen Ermächtigung gemäß § 83 GO NRW in Höhe von 480.000 €.

Es ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung an die DB InfraGO AG aus einem Urteil des OVG Münster vom 18.12.2024.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 480.000 € für die Abrechnung der Baumaßnahme Brücke Brändströmstraße mit der DB InfraGO AG.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Beschluss vom 01.09.2016 zur Drucksache VO/0551/16 i.V.m. der Drucksache VO/0619/19 standen für die Erneuerung des nördlichen Überbaus der Brücke Brändströmstraße insgesamt 3.450.000 € Gesamtmittel zur Verfügung. Die Baumaßnahme war seit Sommer 2018 abgeschlossen und befand sich anschließend in der Abrechnung.

Aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter Oberleitungsumbauarbeiten durch die DB AG und daraus resultierender Bauablaufstörungen kam es im Laufe der Bauarbeiten zu Mehrkosten. Es war vorgesehen, diese Mehrkosten bei der DB AG über den Klageweg geltend zu machen, sofern keine außergerichtliche Einigung möglich wäre.

Die Stadt Wuppertal ist nun in zweiter Instanz vor dem OVG Münster (Urteil zugestellt am 18.12.2024) gegen die DB InfraGO AG im Rechtsstreit unterlegen.

Die Stadt hatte Schadensersatzansprüche sowie Kostenerstattungsansprüche wegen der erforderlichen Baumaßnahmen an der Brücke Brändströmstraße geltend gemacht, die allesamt abgewiesen wurden. Die DB InfraGO AG hatte widerklagend Zahlungsansprüche wegen ihr entstandener Baukosten geltend gemacht, die im Wesentlichen nun zugesprochen wurden.

Gemäß dem Urteil ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, einen Betrag in Höhe von insgesamt 337.454,40 € nebst Zinsen i.H.v. insgesamt 137.988,31 € (Stand 17.02.2025) an die DB InfraGO AG zu zahlen.

Die Zahlungsansprüche, die sich laut OVG Münster teilweise aus dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und teilweise auf Grundlage einer Baudurchführungsvereinbarung ergeben, wurden dem Grunde nach von der Stadt nie bestritten. Die Stadt hatte Zahlungen zurückgehalten, da die von der DB InfraGO AG eingereichten Rechnungen aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar waren und Nachweise nicht erbracht wurden. Dies wurde vom Gericht nun anders rechtlich bewertet. Laut OVG sind mit Bezahlung der kreuzungsbedingt angefallenen Kosten durch die DB InfraGO AG an die von dieser beauftragten Unternehmer Kostenerstattungsansprüche gegen die Stadt entstanden. Die von der Stadt geforderten Aufmaße, Stundennachweise und sonstige Prüferunterlagen mussten nicht vorgelegt werden, da die Rechnungen ohne Weiteres nachvollziehbar und prüfbar seien. Aktuelle Abrechnungsrichtlinien legten zudem fest, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ausschließlich der Baudurchführende (hier die DB InfraGO AG) in eigener Verantwortung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen der von ihr beauftragten Unternehmen prüft.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Zahlungsverpflichtung aus abgeschlossener Baumaßnahme.

Kosten und Finanzierung

Infolge des Urteils des OVG Münster werden im Geschäftsjahr 2025 überplanmäßig Mittel in Höhe von 480.000 € für die Zahlung an die DB InfraGO AG bereitgestellt.

Für die Erneuerung des nördlichen Überbaus der Brücke Brändströmstraße sind beim PSP-Element 5.200.006.120 „Brücke Brändströmstraße DB“ bis 2019 insgesamt 3.450.000 € Gesamtmittel bereitgestellt worden (VO/0619/19). Danach erfolgte keine Einplanung weiterer Haushaltsmittel, da die Maßnahme grundsätzlich abgeschlossen war. Auch im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 war aufgrund der Rechtslage nicht absehbar, dass der Prozess verloren wird. Die Unabweisbarkeit ist aufgrund des erfolgten Gerichtsurteils gegeben. Die Zahlung muss nun kurzfristig erfolgen und ist daher unabweisbar.

Die Finanzierung des Mehrbedarfs kann im Haushaltsplan 2024/2025 im Jahr 2025 durch die Maßnahme Schönebecker Brücke, 2.BA ff sichergestellt werden, da diese in 2025 nicht in dem geplanten Umfang umgesetzt werden kann. Diese Mittel müssen bei der kommenden Haushaltsplanung 2026/2027 neu angemeldet werden.

Zeitplan

Die Baumaßnahme ist seit Sommer 2018 abgeschlossen und inzwischen mit den Auftragnehmern auch abgerechnet.